

**Projekt: Bebauungsplan "Erweiterung In den Kiefern II"**

**Ortsgemeinde Otterbach Sambach**

**Fachbeitrag**

**Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

WVE GmbH Kaiserslautern  
Blechhammerweg 50  
67659 Kaiserslautern

**Planungsbüro:**

Dipl.-Ing. Michael Bastian  
Raumplanung - Umweltplanung  
Kindergartenstraße 19  
67655 Kaiserslautern  
mnauerz@aol.com

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung und Aufgabenstellung</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>2. Rechtsgrundlagen</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>3. Bestandsaufnahme</b> .....   | <b>4</b>  |
| 3.1 Standort-Situation .....   | 4         |
| 3.2 Relevanzprüfung des Artenspektrums.....  | 9         |
| 3.2.1 Vogelarten.....  | 9         |
| 3.2.2 Schmetterlingsarten .....  | 13        |
| <b>4. Konfliktanalyse</b> .....  | <b>15</b> |
| 4.1 Beschreibung des Vorhabens.....  | 15        |
| 4.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktanalyse potentiell vertretener und nachgewiesener Arten ..... | 17        |
| 4.2.1 Vogelarten.....  | 17        |
| 4.2.2 Schmetterlinge .....   | 23        |
| <b>5. Maßnahmen</b> .....  | <b>24</b> |
| <b>6. Fazit</b> .....  | <b>25</b> |

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Dr. Friedrich K. Wilhelmi  
Friedensstraße 30  
67112 Mutterstadt

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

## 1. Einleitung und Aufgabenstellung

Im nördlichen Anschluss an das bestehende Wohngebiet „In den Kiefern Erweiterung“ an den Erschließungsstraßen „Auf den Steinen“ und „Im Letten“ in Otterbach – Sambach ist eine bauliche Erweiterung in der Größenordnung von ca. 28.230 m<sup>2</sup> geplant.

Im Bebauungsplanverfahren sind die unmittelbar geltenden Regelungen des §§ 44ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, in dem zu prüfen ist, ob Schädigungen oder Störungen geschützter Arten eintreten. Dies erfolgt über die Arbeitsschritte

- Bestandsaufnahme
- Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung
- und ggf. Klärung der Ausnahmenvoraussetzung

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist in erster Linie die Artengruppe der Vögel über Potentialabschätzung und Erfassungen im Gelände zu betrachten. Andere für den Lebensraum charakteristische Arten sind über eine Potentialabschätzung und Begleitbeobachtungen während der avifaunistischen Aufnahmen zu bearbeiten.

Als hinreichende Datengrundlage und Erfassungstiefe gelten die kombinierten Artenmeldungen für die Kartenblätter TK 6512 „Kaiserslautern“ und 6412 „Otterberg“, Artennachweise des Landesinformationssystems Rh.-Pf. (LANIS) für das Maßstabsblatt 4065482 der DTK5 und eine Bestandserfassung der Örtlichkeit.

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte Juli an vier Begehungstagen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Zugriffsverbote des **§ 44 Abs.1 BNatSchG**, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

## Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/ EG )

Für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Für die nach Art. 4(2) gelisteten Brut-, Rast- und Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen.

### Des weiteren

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen<sup>1</sup>.

## 3. Bestandsaufnahme

### 3.1 Standort-Situation

Topographisch handelt es sich bei dem Plangebiet und dessen näherem Umfeld um das von NO nach SW ziehende Tal des Dutenbachs mit schwach geneigten Hanglagen. Der Dutenbach fließt der Lauter zu.

Phänologisch ist es ein offener Grünlandzug, durchsetzt mit wenigen Ackerflächen, innerhalb eines großräumigen Offenlandgebiets der Unteren Lauterhöhen (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum (Luftbildquelle Google Earth)

<sup>1</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)



## Legende Bestand

Farbsignatur  
Biotop-Code

|   |  |
|---|--|
|    | Böschungs(Baum)hecke, dicht  |
|    | Baumgruppe, Unterwuchs beweidet  |
|    | Bachröhricht, durchsetzt mit jungen Einzelbäumen   |
|    | Fettwiese, reduzierter Blütenflor  |
|    | Zweijährige Einsaatwiese, ohne ausgeprägten Blütenhorizont   |
|    | Fettweide, Standweide in Hofnähe   |
|    | Weide, Übergang feucht zu frisch   |
|    | Naßweide, nutzungsintensive Ausprägung   |
|    | Naß- bis Fechtweide, extensive Nutzung   |
|    | Naß- bis Fechtweide, Fläche der Biotopkartierung charakteristische Ausprägung                                |
|   | Frisch bis trockene Magerwiese<br>tl = blütenpflanzenreich   |
|  | Graben mit extensiver Instandhaltung   |
|  | RRB mit Röhricht und Weidengebüsch   |
|  | Acker  |
|  | Grünlandsaum, ungemäht, hochstaudenreich   |
|  | Extensiv genutzter Garten, baumreich   |
|  | Streuobstwiese<br>a = Altholzbestand; n = Neuanlage  |
|  | Einzelbäume, verschiedenes Alter/Größe<br>QR = Stieleiche, PxH = Pyramidenpappel, FE = Esche, O. = Obstbäume |
|  | Weg, geschottert   |
|  | Feldweg, unbefestigt   |
|  | Wirtschaftsweg, asphaltiert  |
|  | Wohngebiet, intensive Gartenpflege   |
|  | Geltungsbereich Planung  |

Beobachtete Aktionsräume  
ausgewählter Vogelarten



Abb. 2 (Fortsetzung)

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

Die vertretenen Biotoptypen und Habitatstrukturen sind in Abb. 2 dargestellt und im folgenden kurz charakterisiert. Die Einheiten sind weitgehend alphabetisch nach dem Code der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz geordnet.

#### **BD 4 Böschungshecke**

Auf einer Geländekante stockt eine dicht gewachsene Baumhecke aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und eingestreuten Obstbäumen mittlerer Größe. Ausgezeichnetes Nistplatzangebot für Heckenbrüter.

#### **BF 2 Baumgruppe**

Auf einer Weide stehen mehrere Bäume, darunter Stiel-Eiche (*Quercus robur*) jungen und mittleren Alters im Kronenschluss. Der Unterwuchs ist beweidet und dient Weidevieh als Schattenplatz.

#### **CF 4 und FN 3 Bachröhricht und Graben mit extensiver Unterhaltung**

Entlang des Dutenbachs, der sich hier als schmaler Wegseitengraben (FN 3) präsentiert, wächst ein dichter, aber nur ein bis zwei Meter breiter Röhrichtbestand mit Schilf (*Phragmites australis*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und weiteren Stauden der feucht-nassen Gewässerufer. In den Bestand sind junge Bäume, wie Erle (*Alnus glutinosa*), Weide (*Salix fragilis*) und Obstbäume (Zwetsche, Apfel und Birne) eingestreut. Der Weg-abgewandte Bewuchs wird durch die Mahd/Beweidung des Grünlands begrenzt.

#### **EA 0 Fettwiese**

Mähwiese (fakultative Wirtschaftswiese) des Arrhenaterion elatioris mit mäßig ausgeprägtem Blütenflor.

#### **EA 3 Einsaatwiese, Fettwiese**

Einen großen Teil des Betrachtungs- und Planungsraums nimmt eine Fettwiese ein, die vor etwa zwei Jahren eingesät worden sein muss. Bis auf einen kleinen Bereich in Kuppenlage in dem lückiger Bewuchs aus Johanniskraut (*Hypericum* sp.) dominiert, ist die gesamte Fläche von Wirtschaftsgräsern dominiert. Der Bestand ist extrem blüten- und artenarm. Eine pflanzensoziologische Zuordnung ist nicht möglich. Mit Sicherheit erfolgte im Zuge der Einsaat auch eine Düngung. Auf der Fläche würde sich ohne Düngung sehr wahrscheinlich eine magere Glatthaferwiese oder ein Magerrasen einstellen.

#### **EB 0 Fettweide, Standweide**

Eine Weidefläche, die offensichtlich als Einstand/Auslaufläche für hofnah gehaltenes Vieh dient.

#### **EB 2 Weide, frisch-feuchte Ausprägung**

Die Areale sind Teil einer dauerhaft umzäunten Weidefläche im beginnenden Hanganstieg. Die Standortverhältnisse wechseln von feucht nach frisch, erkennbar z.B. am Zurücktreten von Seggenarten, Schilf und Sumpfschachtelhalm. Die Gesellschaft entspricht der frischen Glatthaferwiese (Arrhenaterion elatioris).

#### **EC 0 Feuchte bis nasse Fettweide**

Durch die Nutzung noch fragmentierte Gesellschaft des Calthion ohne auffällige, wertgebende Arten. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass die durch den Bewirtschafter (mdl.) angestrebte Extensivierung (v.a. Verzicht auf Düngergaben) die Etablierung wertgebender Arten aus der Nachbarflächen begünstigt.

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

## **EC 2 Feuchte bis nasse Fettweide, Teilflächen als Biotope erfasst**

In der Taltieflage gelegene feuchte, in kleinen Senken auch nasse, dauerhaft eingezäunte Weideflächen des Calthion-Verbands.

In den von der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Flächen wächst das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* agg). Weitere Arten sind *Scirpus sylvaticus* (Gemeine Waldsimse), *Juncus acutiflorus* (Spitzbluetige Binse), *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanzgras), *Rumex crispus* (Krauser Ampfer), *Angelica sylvestris* (Gewöhnliche Wald-Engelwurz), *Colchicum autumnale* (Herbstzeitlose), *Myosotis scorpioides* (Sumpf-Vergissmeinnicht), *Equisetum palustre* (Sumpf-Schachtelhalm), *Carex disticha* (Zweizeilige Segge), *Carex acuta* (Schlank-Segge), *Cardamine pratensis* (Wiesen-Schaumkraut), *Caltha palustris* (Sumpf-Dotterblume).

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass sich die Orchideen auch auf die noch nicht von der Biotopkartierung registrierten Flächen ausdehnen.

## **ED 1t Magerwiese, frisch bis trocken**

In Hanglage wächst eine extensive Wiese, die der frischen bis trockenen und mageren Variante des Arrhenatherion und *Polygono-Trisetion*, darunter auch das *Dauco-Arrhenatheretum typicum*. Mitte Juli war diese Fläche im Gegensatz zu den übrigen Wiesen noch nicht gemäht. Obwohl nicht als Biotoptyp registriert, dürfte die Fläche dennoch die Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfüllen

## **FS 0 Regentrückhaltebecken**

Das RRB im Westen des dargestellten Betrachtungsraums trägt einen dichten Schilfröhrichtbewuchs und randlich ein Weidengebüsch. Eine dauerhafte Wasserbespannung kommt wohl nicht vor.

## **HA 0 Acker**

Innerhalb der Wiesenflächen liegen Getreideäcker.

## **HC 2 Grünlandsaum**

Der Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße „Im Letten“ hat vergleichsweise hohe Böschungen, die nicht von der Mahd erfasst werden. Hier wächst ein grasig-krautiger Saum, in dem für die Insektenentwicklung wichtige Hochstängel krautiger Arten überdauern können.

## **HK 2 Streuobstwiese**

Im Gebiet kommen zwei Streuobstwiesen-Areale vor. Bei der vom Wohngebiet umschlossenen Fläche handelt es sich um eine Neuanlage mit noch sehr kleinen Bäumchen, die u.U. im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen etabliert wurde.

Die zweite Fläche trägt einen alten Bestand mit Kern- und Steinobst. Einige Bäume sind junge Ergänzungspflanzungen für abgängige Individuen. Insgesamt besteht der Bestand aus 26 Bäumen, darunter neun mit Stammdurchmessern von 50 cm und mehr. In den alten Exemplaren finden sich wertvolle Habitatelemente wie Ast- und Stammhöhlen, Nischen in Astausbrüchen und Totäste im Kronenbereich. Der Bestand ist sehr gut geeignetes Brutareal für Baum-, Höhlen- und Nischenbrüter.

## **Einzelbäume**

Unter den im Betrachtungsraum zerstreut stehenden Einzelbäumen fallen besonders eine Pappelgruppe (BHD bis 100 cm) am Dutenbach und eine solitär stehende Stiel-Eiche mit ausladender, reich verzweigter Krone (typischer Hutebaum) und einem BHD von ca. 150 cm auf. Alle anderen Laub- und Obstbäume (Erlen, Eschen, Obstbäume) sind deutlich kleiner und jünger.

Die übrigen in Abb. 2 dargestellten Einheiten sind selbsterklärend.

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

## 3.2 Relevanzprüfung des Artenspektrums

### 3.2.1 Vogelarten

Über eine Potentialabschätzung wurde das Artenspektrum der Kartenblätter Kaiserslautern und Otterbach auf die am Standort mögliche Artengemeinschaft abgeschichtet.

A priori könnten alle Wasservogel und Arten, die eng an größere Still- und Fließgewässer gebunden sind, ausgeklammert werden; ebenso Arten, die ihren obligaten Schwerpunkt in geschlossenen Wäldern haben.

Extrem seltene Arten, die in ein landesweites Monitoring oder einen Meldeaufruf eingebunden sind, wurden dagegen nicht ausgeschlossen, auch wenn sie in der Artmeldung der DTK 5 noch nicht genannt sind. Sofern die Lebensraumbedingungen geeignet erscheinen, sind sie in einer Potential-Liste beizubehalten.

Aus der Potentialabschätzung resultiert eine Liste mit 65 Vogelarten, in der Arten über eigene Beobachtungen und Nachweise des Landschaftsinformationssystems verifiziert sind (Tab. 1).

Drei nach ihren bevorzugten Neststandorten gegliederte Gruppen sind besonders artenreich. Für die Gruppe der Bodenbrüter ist das gesamte Offenland einschließlich des Geltungsbereichs als Brut- und Gesamtlebensraum relevant.

Die Gruppe der Gebüschbrüter ist in dem linienförmigen Böschunggehölz zu finden oder zu erwarten.

Für die Höhlenbrüter mit Ausnahme der als Gastvogelarten gekennzeichneten Spezies, aber auch für einige Freibrüter in Bäumen stellen die alten Bestände der Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Niststandorte dar. Für alle Arten ist das Offenland Teillebensraum und Nahrungsrevier.

Aus der Gruppe der Freibrüter in Bäumen, Feldgehölzen oder am Waldrand sind zumindest einige Arten als Brutvögel in den größeren Bäumen zu erwarten. Den größeren Anteil dieser Gruppe bilden Arten, die in erster Linie als Nahrungsgäste zu erwarten sind. Hierunter fallen auch die sonstigen Arten, die aufgrund ihres sehr großen Territoriums dem Betrachtungsraum nicht direkt zuordenbar sind; sie sind auf jeden Fall regelmäßig zur Nahrungssuche in den Flächen zu erwarten.

Zwei Arten der Röhrichte konnten als Brutvögel im Uferbewuchs des Dutenbachs nachgewiesen werden. Während der Sumpfrohrsänger durchaus häufig in solchen linienförmigen Beständen ist, war der Nachweis des Schilfrohrsängers (Sichtung und Klangattrappe) überraschend.

Wahrscheinlich ist zudem, dass sich nach Auflösung der Reviere und zum Herbstzug größere Aggregationen, z.B. der Feldlerche und von Finkenvögeln einstellen.

Bei den Offenlandarten und den Höhlenbrütern ist die Zahl der Arten mit schlechtem oder ungünstigen Erhaltungszustand am höchsten. Von den zu erwartenden Brutvögeln der anderen Habitatstrukturen befindet sich die Mehrzahl noch in einem günstigen Erhaltungszustand.

Insgesamt konnten trotz der eingeschränkten Erfassungszeit 36 Arten (etwa die Hälfte des Erwartungswerts) im Betrachtungsraum nachgewiesen werden (Tab. 1 letzte Spalte). Davon

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

waren anhand von hinreichenden Indizien (stete Präsenz, Gesang und Warnlaute, Futter tragend, Jungen führend etc. ) dreizehn Arten als Brutvögel anzusprechen, während die übrigen 23 Arten zumindest für die Futtersuche einzeln oder truppweise in das Gebiet einflogen. Aufgrund von Gewölle- und Fäzesfunden im Streuobstbestand ist auch die Anwesenheit zumindest einer der beiden Eulenarten bestätigt.

Der in einer Bürgerstellungnahme<sup>2</sup> hervorgehobene Pirol ist im Raum vertreten und wurde im nordöstlichen Waldrand verhört. Da er ausgedehntere und v.a. hohe Baumbestände bevorzugt, ist er als Brutvogel in der Streuobstwiese oder den Pappeln zwar möglich, aber eher unwahrscheinlich.

Einundzwanzig Arten werden in der Roten Liste Rh.-Pf. aufgeführt, achtzehn Arten sind zusätzlich nach der Vogelschutzrichtlinie (VSR) besonders hervorgehoben.

---

<sup>2</sup> Schreiben an die WVE vom 28.04.2014

Tab. 1: Vogelarten, die im Geltungsbereich vorkommen können oder nachgewiesen wurden

|   |                       | Rote Liste Kategorie |                       |                   |        | Erhaltungszustand |                  |
|---|-----------------------|----------------------|-----------------------|-------------------|--------|-------------------|------------------|
|   | beobachtet            | 1                    | v. Aussterben bedroht |                   |        |                   | <b>günstig</b>   |
| <b>nach BartSchVO</b>                           |                       | 2                    | stark gefährdet       |                   |        |                   | <b>ungünstig</b> |
| § = besonders geschützt                         |                       | 3                    | gefährdet             |                   |        |                   | <b>schlecht</b>  |
| §§ = streng geschützt                           |                       | V                    | Vorwarnliste          |                   |        |                   |                  |
| §§§ = streng geschützt nach EU-ArtSchVO         |                       |                      |                       |                   |        |                   |                  |
| wissenschft. Name                               | dt. Name              | RL-RP                | RL-BRD                | VSR               | Schutz | Erhaltungszustand | Status im Raum   |
| <b>Gruppe 1: Offenlandarten und Bodenbrüter</b> |                       |                      |                       |                   |        |                   |                  |
| Coturnix coturnix                               | Wachtel               | 3                    |                       | Zugvogel          | §      |                   | Brut             |
| Crex crex                                       | Wachtelkönig          | 1                    | 2                     | Anh I             | §§     |                   | Brut             |
| Saxicola torquata                               | Schwarzkehlchen       | 3                    | V                     | Zugvogel          | §      |                   | Brut             |
| Perdix perdix                                   | Rebhuhn               | 3                    | 2                     |                   | §      |                   | Brut             |
| Miliaria calandra                               | Grauammer             |                      | 3                     | Zugvogel          | §§     |                   | Brut             |
| Anthus pratensis                                | Wiesenpieper          | 3                    | V                     | Art.4(2):<br>Brut | §      |                   | Brut             |
| Motacilla flava                                 | Wiesenschafstelze     | 3                    |                       | Zugvogel          | §      |                   | Brut             |
| Locustella naevia                               | Feldschwirl           |                      | V                     |                   | §      |                   | Gast             |
| Alauda arvensis                                 | Feldlerche            |                      | 3                     |                   | §      |                   | Brut             |
| Saxicola rubetra                                | Braunkehlchen         | 3                    | 3                     | Art.4(2):<br>Brut | §      |                   | Brut             |
| Motacilla alba                                  | Bachstelze            |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Vanellus vanellus                               | Kiebitz               |                      | 2                     | Art.4(2):<br>Rast | §§     |                   | Gast             |
| <b>Gruppe 2: Röhricht-/Hochstaudenbrüter</b>    |                       |                      |                       |                   |        |                   |                  |
| Acrocephalus palustris                          | Sumpfrohrsänger       |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Acroceph. schoenobaenus                         | Schilfrohrsänger      | 2                    | V                     | Art.4(2):<br>Brut | §§     |                   | Brut             |
| <b>Gruppe 3: Gebüschbrüter im Offenland</b>     |                       |                      |                       |                   |        |                   |                  |
| Phylloscopus collybita                          | Zilpzalp              |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Troglodytes troglodytes                         | Zaunkönig             |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Carduelis carduelis                             | Stieglitz, Distelfink |                      |                       |                   | §      |                   | Gast             |
| Aegithalus caudatus                             | Schwanzmeise          |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Erithacus rubecula                              | Rotkehlchen           |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Luscinia megarhynchos                           | Nachtigall            |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Sylvia atricapilla                              | Mönchsgrasmücke       |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Lanius collurio                                 | Neuntöter             | 3                    |                       | Anh I             | §      |                   | Brut             |
| Prunella modularis                              | Heckenbraunelle       |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Emberiza citrinella                             | Goldammer             |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Serinus serinus                                 | Girlitz               |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Hippolais icterina                              | Gelbspötter           | 3                    |                       | Zugvogel          | §      |                   | Brut             |
| Sylvia borin                                    | Gartengrasmücke       |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Phylloscopus trochilus                          | Fitis                 |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Sylvia communis                                 | Dorngrasmücke         |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Turdus merula                                   | Amsel                 |                      |                       |                   | §      |                   | Brut             |
| Acanthis cannabina                              | Bluthänfling          |                      | V                     |                   | §      |                   | Brut             |

Tab.1 Fortsetzung

| <b>Gruppe 4: Baumfreibrüter Offenland, Feldgehölze, Wald</b> |                    |    |   |                   |     |  |      |
|--|--------------------|----|---|-------------------|-----|--|------|
| Turdus pilaris   | Wacholderdrossel   |    |   |                   | §   |  | Gast |
| Turdus philomelos  | Singdrossel        |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Columba palumbus   | Ringeltaube        |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Corvus corone  | Rabenkrähe         |    |   |                   | §   |  | Gast |
| Oriolus oriolus  | Pirol              | 3  | V |                   | §   |  | Gast |
| Buteo buteo  | Mäusebussard       |    |   |                   | §§§ |  | Gast |
| Accipiter nisus  | Sperber            | 3  |   |                   | §§§ |  | Brut |
| Pica pica  | Elster             |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Asio otus  | Waldohreule        |    |   |                   | §§§ |  | Gast |
| Pernis apivorus  | Wespenbussard      | 3  | V | Anh I             | §§§ |  | Gast |
| Falco tinnunculus  | Turmfalke          |    |   |                   | §§§ |  | Brut |
| Streptopelia decaocto  | Türkentaube        |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Chloris chloris  | Grünfink, Grünling |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Falco subbuteo   | Baumfalke          | 2  | 3 | Zugvogel          | §§§ |  | Gast |
| Fringilla coelebs  | Buchfink           |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Accipiter gentilis   | Habicht            | 3  |   |                   | §§§ |  | Gast |
| <b>Gruppe 5: Höhlen-Halbhöhlen-Nischenbrüter</b>             |                    |    |   |                   |     |  |      |
| Sturnus vulgaris   | Star               |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Athene noctua  | Steinkauz          | 2  | 2 |                   | §§§ |  | Brut |
| Parus major  | Kohlmeise          |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Parus caeruleus  | Blaumeise          |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Jynx torquilla   | Wendehals          | 3  | 2 | Art.4(2):<br>Brut | §§  |  | Brut |
| Hirundo rustica  | Rauchschwalbe      |    | V |                   | §   |  | Gast |
| Delichon urbica  | Mehlschwalbe       |    | V |                   | §   |  | Gast |
| Passer domesticus  | Hausperling        |    | V |                   | §   |  | Gast |
| Picus viridis  | Grünspecht         |    |   |                   | §§  |  | Brut |
| Phoenicurus ochruros   | Hausrotschwanz     |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Dryocopus martius  | Schwarzspecht      | 3  |   | Anh I             | §§  |  | Gast |
| Dendrocopos major  | Buntspecht         |    |   |                   | §   |  | Brut |
| Passer montanus  | Feldperling        |    | V |                   | §   |  | Gast |
| Phoenicurus phoenicurus                                      | Gartenrotschwanz   |    |   |                   | §   |  | Brut |
| <b>Gruppe 6: Sonstige</b>                                    |                    |    |   |                   |     |  |      |
| Ciconia ciconia  | Weißstorch         | 1* | 3 | Anh I             | §§  |  | Gast |
| Milvus migrans   | Schwarzmilan       | 3  |   | Anh I             | §§§ |  | Gast |
| Milvus milvus  | Rotmilan           | 3  |   | Anh I             | §§§ |  | Gast |
| Apus apus  | Mauersegler        |    |   |                   | §   |  | Gast |

\* der Wert für den in den Roten Listen noch als ausgestorben geführten Weißstorch wurde auf die nächst niedrige Gefährdungskategorie korrigiert

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

### 3.2.2 Schmetterlingsarten

In der oben bereits zitierten Bürger-Stellungnahme wurden auch einige Schmetterlingsarten für den Geltungsbereich bzw. sein Umfeld genannt. Es waren:

- 1) Schlüsselblumen-Würfelfalter (*Hamearis lucina*) Rote Liste 2 stark gefährdet
- 2) Schillerfalter unspezifisch (*Apatura ilia* oder *Apatura iris*) – RL 2 oder 3 stark gefährdet oder gefährdet
- 3) Großer Eisvogel (*Limenitis populi*) RL 2 stark gefährdet
- 4) Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*) RL ungefährdet
- 5) Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) RL ungefährdet, FFH Anh. II prioritäre Art

Bei den Begehungen wurde speziell auf mögliches Vorkommen des Schlüsselblumen-Würfelfalters geachtet. Seine Flugzeit endet Ende Mai, adulte Tiere zu registrieren war daher kaum zu erwarten. Daher wurde auf seine essentiellen Habitatansprüche und seine exklusiven Eiablagepflanzen, *Primula veris* und andere *Primula*-Arten, geachtet. Letztere müssen sich zudem im Saumbereich von Gehölzen befinden; im offenen Grünland stehende Schlüsselblumen werden i.d.R. nicht zur Eiablage genutzt<sup>3</sup>.

In den Saumbereichen des Böschungsgehölzes waren keine Schlüsselblumen zu finden. Dort, wo die Einsaatwiese angrenzt und bis in den Saum regelmäßig gemäht wird, sind größere Bestände der Art auch nicht zu erwarten. Die im Nahbereich des Vorhabens noch liegenden Wiesen und Weiden sind feucht bis naß und entsprechen nicht dem Vorzugslebensraum trockener Magerrasen.

Für die Falterart liegen für beide Meßtischblätter seit 1965 keine Meldungen vor<sup>4</sup>. Das Fehlen essentieller Habitatequisiten und die Meldesituation legen nahe, dass es sich um eine Verwechslung mit einem kleinen Scheckenfalter (*Melitaea* sp.) oder dem oberseits sehr ähnlichen Gelbwürfeligen Dickkopffalter (*Carterocephalus palaemon*) handelt. Allerdings sind auch diese Falter in den Meldelisten für das Gebiet nicht aufgeführt<sup>5</sup>.

Beide Schillerfalter-Arten bevorzugen Saumbereiche zum Wald mit entweder Weiden- oder Pappel(Zitterpappel)Beständen als Eiablage- und Raupennahrungsgrundlage. Da beide Arten gerne an Tierkot saugen, können sie die Weiden im Betrachtungsraum besuchen. Wahrscheinlicher ist dabei der Große Schillerfalter, der eher in der kollinen Zone zu finden ist, während der Kleine Schillerfalter planare Gebiete bevorzugt.

Die Vorliebe, an Kot oder anderen übelriechenden Stoffen zu saugen, trifft auch für den Großen Eisvogel zu, der daher auch als Gast in den Viehweiden möglich ist. Seine Raupennährpflanze, die Zitterpappel, wurde aber im Betrachtungsraum nicht gefunden. Der nächstgelegene Reproduktionsbereich des Falters ist daher im nordöstlichen Waldrand zu vermuten.

Die ebenfalls genannte Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ist ein tagaktiver Schmetterling aus der Gruppe der Nachtfalter. Sie bewohnt unterschiedliche Lebensräume: Schattige, feuchte und hochstaudenreiche Schluchten und an Ufern, Randgebiete von Magerrasen, Lichtungen, Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern, blütenreiche Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe. Struktur- und blütenreiche, sonnige

<sup>3</sup> Schulte, T. et.al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1; GNOR Eigenverlag

<sup>4</sup> Schulte, T. s.o.

<sup>5</sup> in Schulte sind nur für drei Scheckenfalterarten Nachweise ab 1990 gegeben, der Nachweis für den Dickkopffalter datiert auf die Periode bis 1965

Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel werden bevorzugt. Die Spanische Flagge fliegt über größere Räume hinweg und bildet keine kleinen in sich geschlossenen und wenig mobilen, sondern große, offene Populationen aus<sup>6</sup>. Ihr Vorkommen wird daher außerhalb des Eingriffsbereichs liegen.

Eine weitere Potentialabschätzung zu den für die Meßtischblätter genannten Arten erscheint angesichts der ausgedehnten, artenarmen Einsaatwiesen im konkreten Eingriffsbereich obsolet. Aufgrund der zum Teil eng begrenzten Flugzeiten und sehr spezifischen Nährpflanzen ist eine gesamte Falterflugperiode erforderlich, um eine hinreichend sichere Abschätzung der Schmetterlings-Zönose zu geben. Zumal in den Meldelisten einige Nachtfalter aufgeführt sind, die am sichersten nur über „Leuchtfang“ verifizierbar wären.

Die als Begleitbeobachtung erfassten Schmetterlingsarten sind in Tabelle 2 angegeben.

Tab. 2: Registrierte Schmetterlingsarten im Betrachtungsraum

| wissenschaftl. Name         | deutscher Name                 | RL RP | Schutz | generalisierte Lebensraum-Präferenzen                                   |
|-----------------------------|--------------------------------|-------|--------|---|
| Aphantopus hyperanthus      | Schornsteinfeger               |       |        | Staudenreiche Saumgesellschaften, Offenland aller Art, Waldränder       |
| Araschnia levana            | Landkärtchen                   |       |        | Saumgesellschaften, Gehölzränder aller Art                              |
| Carterocephalus palaemon ?  | Gelbwürfelfiger Dickkopffalter | 4     |        | mögl. Verwechslungsart, daher pot, präsent, s. Text.                    |
| Coeononympha pamphilus      | Kl. Wiesenvögelchen            |       | §      | trockene bis wechselfeuchte Wiesen                                      |
| Colias spec.                | Gelbling                       | 3 ?   | §      | großräumiges Offenland  |
| Cupido argiades             | Kurzschw. Bläuling             | VG    |        | Magerrasen, extensives Grünland   |
| Gymnpteryx rhamni           | Zitronenfalter                 |       |        | großes Flugareal-Spektrum, Faulbaum oder Kreuzdorn muß in der Nähe sein |
| Hesperia spec.              | Dickkopffalter sp.             |       |        | naß-feuchte bis trockene Wiesen   |
| Maniola jurtina             | Großes Ochsenauge              |       |        | trockene bis wechselfeuchte Wiesen                                      |
| Melanarge galathea          | Schachbrett                    |       |        | Extensivgrünland, feucht bis trocken                                    |
| Melitaea spec. ?            | Schneckenfalter sp.            |       |        | mögl. Verwechslungsarten, daher pot, präsent, s. Text.                  |
| Nymphalis io                | Tagpfauenauge                  |       |        | ubiquitär   |
| Papilio machaon             | Schwalbenschwanz               | 3     | §      | Großräumiges, offenes Grünland  |
| Pararge aegeria             | Waldbrettspiel                 |       |        | Waldgebiete, Feldgehölze, beschattete Bereiche                          |
| Pieris brassicae            | Großer Kohlweißling            |       |        | ubiquitär   |
| Pieris rapae                | Kleiner Kohlweißling           |       |        | ubiquitär   |
| Polyommatus semiargus       | Rotkleebäuling                 |       | §      | Grünlandbereiche aller Art  |
| Zygaena filipendula         | Sechsfleck-Widderchen          |       | §      | blütenreiche Wiesen aller Art und Saumgesellschaften                    |
| Kategorien der Roten Listen |                                |       |        |   |
| 3 = gefährdet               |                                |       |        |   |
| 4 = Gefährdung anzunehmen   |                                |       |        |   |
| VG = Vermehrungsgast        |                                |       |        |   |

<sup>6</sup> LANIS: Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie

## 4. Konfliktanalyse

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist über die bereitgestellte Planskizze (Abb. 3) für die hier maßgeblichen artenschutzrechtlichen Belange hinreichend charakterisiert.



Abb. 3: Bebauungsplanentwurf (WVE GmbH Kaiserslautern, Stand 21.05.2014)

In Abb. 4 ist die Lage und Form des geplanten Regenrückhaltebeckens innerhalb der Fläche für Entsorgungsanlagen dargestellt.

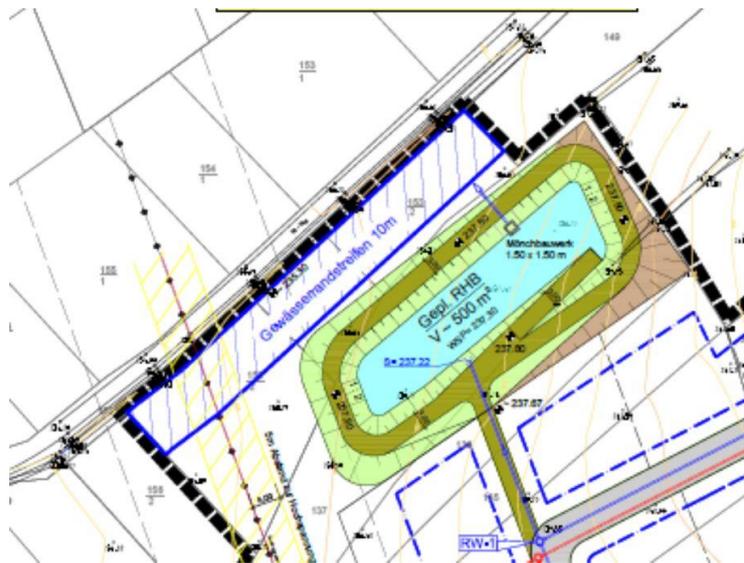


Abb. 4: Lage des geplanten Rückhaltebeckens (WVE GmbH Kaiserslautern, Entwässerungskonzept, Stand Juni 2014)

Die Eingriffe in artenschutzrechtlich relevante Lebensräume und Habitatstrukturen lassen sich vorbehaltlich einer genaueren Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung wie folgt beziffern:

| Fläche               | Typ                      | Eingriff                             |
|----------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| 18.190m <sup>2</sup> | überwiegend Einsaatwiese | Verlust durch Wohngebiet             |
| 2.260 m <sup>2</sup> | Streuobstbestand         | Verlust durch Wohngebiet             |
| 4.152m <sup>2</sup>  | Weidegrünland            | Teilverlust + Strukturumwandlung RRB |

Die Restfläche von ca. 4.039 m<sup>2</sup> steht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen zu Verfügung.

Neben den Flächen- und Strukturverlusten sind auch Funktionsverluste zu erwarten. Dies betrifft in erster Linie das Böschungsgehölz, das durch die Annäherung der Bebauung als Bruthabitat für störungssensible Gebüschbrüter nur noch eingeschränkt in Frage kommt.

Auch für sensible Bodenbrüter des Offenlands ist ein Abrücken der Brutplatzwahl und des Nahrungsraums von der Siedlungsgrenze nicht auszuschließen. Damit ist dem direkten Habitatverlust ein Funktionsverlust von etwa 40 m entlang der ins Offenland weisenden Peripherie des Geltungsbereichs zuzuschlagen<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> als Referenzwerte gelten die Fluchtdistanzen von Schwarzkehlchen und Grauammer; für störungsempfindliche, potentielle Rastvögel wie den Kiebitz müssten sogar 100 m angesetzt werden

## 4.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktanalyse potentiell vertretener und nachgewiesener Arten

### 4.2.1 Vogelarten

Die Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden, soweit fachlich vertretbar gruppenspezifisch, für streng geschützte und besonders erwähnenswerte Arten auch artbezogen tabellarisch unter dem jeweiligen Prüfkriterium abgehandelt. Die Gliederung folgt dem vorangestellten Schema.

Tab. 4: Konfliktanalyse für potentiell und tatsächlich vertretenen Vogelarten

|   |             |
|---|-------------|
| <b>VOGELGRUPPE</b>                              |             |
| <b>Verbotstatbestände des § 44</b>              |             |
| <i>Prüfkriterien</i>                            |             |
| Kriterium trifft zu                             | Erläuterung |
| <b>Schlußbeurteilung des Verbotstatbestands</b> |             |

|  |   |
|--|---|
| <b>Gruppe 1: Bodenbrüter im Offenland</b><br>speziell:<br>Schwarzkehlchen<br>Wachtel<br>Grauammer                    |   |
| <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b>                                       |   |
| <i>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</i>                           |   |
| Ja   | Durch die geplante Überbauung gehen de facto und funktional Fortpflanzungsstätten und die dazu gehörigen Nahrungsräume verloren oder werden erheblich reduziert. Die jungen Einsaatwiesen sind zur Zeit zwar für einige Arten (v.a. Schwarzkehlchen) ein suboptimaler Brutraum, da eine bodennahe, dichte Pflanzendecke mit horstigen Strukturen noch fehlt; dies ist aber nur ein temporärer Mangel, der sich sukzessive mindern wird. Für die speziell genannten Arten stellen die um das RRB entstehenden Strukturen keinen Ersatzlebensraum dar. Dieses Areal ist ebenfalls als Verlust zu werten.  |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>  |   |
| Nein   | Die Fortpflanzungsstätte geht durch das Bauvorhaben definitiv verloren. Eine Vermeidungsmaßnahme für diese Artengruppe wäre de facto nur der Erhalt des Offenlands.   |
| <i>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</i>  |   |
| Ja   | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind de facto nur die flächenäquivalente Bereitstellung von Fortpflanzungsstätten. Im Umfeld des Vorhabens wäre dies die Nutzungsaufgabe von Ackerflächen und die Gestattung natürlicher Sukzession. Für die speziell genannten Arten ist Ackerbrachen-Aufwuchs durchaus eine geeignete Brutraum-Struktur. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktionalität vor dem Eingriff erreicht haben müssen, ist eine Vorlaufzeit von etwa einer Wachstumsperiode erforderlich. Die im B-Plan Entwurf ausgewiesene A+E Fläche wird aufgrund ihrer Nähe zur Siedlung als ungeeignet bewertet. |
| <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</i> |   |
| Nein   | Die Population von neun der zwölf potentiell und tatsächlich vertretenen Arten befindet sich in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Darunter sieben Arten, für die gemäß VSR besondere Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Der räumliche Zusammenhang  |

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

|  |   |
|--|---|
|  | ist am Aktionsradius der betroffenen Arten zu bemessen. Dieser liegt mit Ausnahme des Kiebitz bei 1,5 bis maximal etwa 4 ha. Für die im ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand befindlichen Populationen ist bei „worst case“ Betrachtung anzunehmen, dass selbst lokal neutrale Eingriffe regional eine Verschlechterung des Zustands bewirken können <sup>8</sup> |
|--|---|

|  |
|--|
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ?</b> |
|--|

|             |   |
|-------------|---|
| <b>Nein</b> | <b>Unter Beachtung der CEF-Maßnahme</b> |
|-------------|---|

|   |
|---|
| <b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b> |
|---|

|   |  |
|---|--|
| <i>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</i> |  |
|---|--|

|    |  |
|----|--|
| Ja | Der Verbotstatbestand betrifft alle Lebensstadien der Tiere, somit auch Eier und Nestlinge. Durch Erdarbeiten im Bau Feld können Gelege der Bodenbrüter zerstört werden. |
|----|--|

|   |  |
|---|--|
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> |  |
|---|--|

|    |   |
|----|---|
| Ja | Alle vorbereitenden Erdarbeiten sind in der Zeit von September bis Februar, somit außerhalb der Brutzeit dieser Arten, durchzuführen. |
|----|---|

|  |
|--|
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren tritt ein</b> |
|--|

|             |  |
|-------------|--|
| <b>Nein</b> | <b>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme = Bauzeitenregelung</b> |
|-------------|--|

|                           |
|---------------------------|
| <b>Störungstatbestand</b> |
|---------------------------|

|   |  |
|---|--|
| <i>Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i> |  |
|---|--|

|      |   |
|------|---|
| Nein | Der Tatbestand der Störung <sup>9</sup> tritt hinter die vorgenannten Tatbestände so weit zurück, dass er hier nicht mehr als relevant anzusehen ist. |
|------|---|

|   |  |
|---|--|
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> |  |
|---|--|

|  |  |
|--|--|
|  | nicht erforderlich - mit den obigen Maßnahmen bereits abgedeckt. |
|--|--|

|   |
|---|
| <b>Der Verbotstatbestand erhebliche Störung tritt ein</b> |
|---|

|             |  |
|-------------|--|
| <b>Nein</b> |  |
|-------------|--|

|                                 |
|---------------------------------|
| <b>Gruppe 2: Röhrichtbrüter</b> |
|---------------------------------|

|  |
|--|
| <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b> |
|--|

|  |  |
|--|--|
| <i>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</i> |  |
|--|--|

|      |  |
|------|--|
| Nein | In den Röhrichtsraum wird aller Voraussicht nach nicht eingegriffen. Aushubarbeiten am RRB sollten dennoch von der Südseite erfolgen, um den Uferbereich zu schonen. |
|------|--|

|   |  |
|---|--|
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> |  |
|---|--|

|  |                    |
|--|--------------------|
|  | Nicht erforderlich |
|--|--------------------|

|   |  |
|---|--|
| <i>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</i> |  |
|---|--|

|  |                    |
|--|--------------------|
|  | Nicht erforderlich |
|--|--------------------|

|  |  |
|--|--|
| <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</i> |  |
|--|--|

|    |  |
|----|--|
| Ja | Die vertretenen Arten bilden hier vornehmlich lineare Territorien aus, innerhalb derer eine Gefährdung als sehr marginal betrachtet wird. Im geplanten Gewässerschutzstreifen und im |
|----|--|

<sup>8</sup> Lau, in BNatSchG, hrsg.v. Frenz/Müggendorf, § 45 Rn. 28

<sup>9</sup> für die hier vertretenen Offenlandarten wird keine erhebliche Störung durch Kulissenwirkung der Bebauung gesehen; dies wäre bei Arten gegeben, die in ihrem Habitat sehr weite Sichtbeziehungen benötigen, z.B. Brachvogel

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

|   |   |
|---|---|
|   | RRB selbst entwickeln sich für diese Arten förderliche Strukturen in relativ kurzer Zeit.   |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ?</b>                  |   |
| <b>Nein</b>   |   |
| <b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>   |   |
| <i>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</i>   |   |
| Nein  | Unter Beachtung der bereits genannten Bauzeitenregelung und des Arbeitsvortriebs am RRB ist dies mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>   |   |
|   | Nicht erforderlich  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren tritt ein</b>  |   |
| <b>Nein</b>   | <b>Unter Beachtung der Bauzeitenregelung</b>  |
| <b>Störungstatbestand</b>   |   |
| <i>Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i> |   |
| Nein  | Folgt zwangsläufig aus den vorgenannten Kriterien.  |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>   |   |
|   | nicht erforderlich bzw. abgedeckt durch Bauzeitenregelung und Arbeitsrichtung   |
| <b>Der Verbotstatbestand erhebliche Störung tritt ein</b>   |   |
| <b>Nein</b>   |   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Gruppe 3: Gebüschbrüter</b>   |   |
| speziell:<br>Neuntöter   |   |
| <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b>                                       |   |
| <i>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</i>                           |   |
| Ja   | Während der Großteil der Arten siedlungshold ist mit Stetigkeiten des Vorkommens in dörflichen Randgebieten von 10% bis über 50%, liegen die Werte für den Neuntöter bei Null <sup>10</sup> . Ein Indiz, daß die Art die Nähe zu Siedlungen meidet. Es ist zunächst auch unerheblich, dass sich das Gehölz nach NO fortsetzt. Der Neuntöter bevorzugt „ausgedehnte“ Heckenzüge als Neststandort. Wird durch Entnahme oder Störung ein Schwellenwert unterschritten, kann eine Total-Aufgabe des Standorts folgen. Dieser Funktionsverlust kommt einer Beschädigung gleich. Für die übrigen Arten der Gruppe trifft dies in dieser Strenge nicht zu. |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>  |   |
| Ja   | Die Bebauung sollte einen Mindestabstand von 50 m zum Gehölz einhalten. Dies würde z.B. auch mit dem Erhalt des Streuobstbestands realisiert.   |
| <i>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</i>  |   |
| Ja   | Eine Verlängerung der Heckenstruktur nach Norden um etwa 50 m erhält deren Ausdehnung. Bei entsprechender Pflanzung ist ein Vorlauf von etwa 2 Jahren erforderlich.   |
| <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</i> |   |
| Überwiegend  | Abgesehen vom Neuntöter wird für die übrigen Arten die Funktion mit hinreichender Sicherheit erhalten. Da sie zudem vergleichsweise siedlungshold sind, werden sie auch die Rand-   |

<sup>10</sup> Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

|   |   |
|---|---|
| Ja  | begrünung (ÖG) des Baugebiets nutzen. Ein Populationsrisiko ist unwahrscheinlich.   |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ?</b>                  |   |
| <b>Nein</b>   | <b>Unter Beachtung der geforderten Maßnahmen</b>  |
| <b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>   |   |
| <i>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</i>   |   |
| Nein  | Selbst zur Brutzeit ist kein lethal wirkender Eingriff in den Kernlebensraum und die Fortpflanzungsstätten erkennbar  |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>   |   |
|   | Nicht erforderlich  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren tritt ein</b>  |   |
| <b>Nein</b>   |   |
| <b>Störung</b>  |   |
| <i>Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i> |   |
| Nein  | Der Tatbestand trifft allenfalls für den Neuntöter zu und wird hier gleichrangig mit der bereits abgehandelten Beschädigung der Fortpflanzungsstätte gesehen. |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>   |   |
|   | nicht erforderlich  |
| <b>Der Verbotstatbestand erhebliche Störung tritt ein</b>   |   |
| <b>Nein</b>   |   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Gruppe 4: Baum(Frei)Brüter</b><br>speziell als Ausnahme:<br>Wespenbussard<br>Baumfalke                            |   |
| <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b>                                       |   |
| <i>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</i>                           |   |
| Ja   | Mit dem geplanten Verlust der Streuobstwiese entfallen zwangsläufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle in dieser Gruppe aufgeführten Arten mit Ausnahme von Wespenbussard und Baumfalke.  |
| <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i>  |   |
| Ja   | Erhalt des alten Streuobstbestands. Die bestehende junge Obstwiese und die in der ausgewiesenen A+E Fläche denkbare Baumpflanzung erfüllen die verlorengelungene Funktion dagegen über Jahre hinaus nicht.  |
| <i>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</i>  |   |
|  | nicht erforderlich  |
| <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</i> |   |
| Ja   | Alle in dieser Gruppe aufgeführten potentiellen und tatsächlichen Brutvogelarten sind keine klassischen Besiedler von Streuobstbestände und damit essentiell auf solche Strukturen angewiesen. Überwiegend sind es siedlungsholde Arten mit gutem Erhaltungszustand ihrer Population, für die der funktionale Erhalt der Lebensstätten ohne Populationseinbuße angenommen werden darf.<br>Wespenbussard und Baumfalke nutzen den Bestand mit hinreichender Sicherheit nur als |

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

|  |   |
|--|---|
|  | Sitzwarte zur Nahrungssuche.  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ?</b>                         |   |
| <b>Nein</b>  | Trifft auch zu, sofern die für diese Gruppe sinnvolle Vermeidungsmaßn. entfallen würde  |
| <b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>  |   |
| <i>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</i>  |   |
| Ja   | Bei Baumrodungen zur Brutzeit.  |
| <b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |   |
| Ja   | Einhaltung der Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG; danach dürfen Gehölze nur in der Zeit zwischen 30. Sept. und 1. März entfernt werden. |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren tritt ein</b>   |   |
| <b>Nein</b>  | <b>unter Beachtung der Rodungsfristen</b>   |
| <b>Störung</b>   |   |
| <b><i>Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i></b> |   |
| Nein   | Der Tatbestand der Störung tritt hinter die vorgenannten Tatbestände so weit zurück, dass er hier nicht mehr relevant ist.              |
| <b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |   |
|  | nicht erforderlich  |
| <b>Der Verbotstatbestand erhebliche Störung tritt ein</b>  |   |
| <b>Nein</b>  |   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Gruppe 5: Höhlen-/Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>  |  |
| speziell:<br>Wendehals<br>Steinkauz<br>Gartenrotschwanz   |  |
| <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b>                    |  |
| <b><i>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</i></b> |  |
| Ja  | Mit dem geplanten Verlust der Streuobstwiese entfallen zwangsläufig die vorhandenen Höhlen und Nischen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle in dieser Gruppe aufgeführten Arten. Die speziell genannten Arten sind auf solche natürlichen Höhlen besonders angewiesen, da sie im Gegensatz zu anderen Arten dieser Gruppe nicht auf Höhlungen/Nischen an Gebäuden ausweichen oder ohne weiteres Nisthilfen akzeptieren. Das Entwicklungspotential essentieller Strukturen ist in den alten Obstbäumen hoch, was speziell für den Wendehals als Anhang I Art besonderes Gewicht hat.  |
| <b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>   |  |
| Ja  | Als Vermeidungsmaßnahme kann hier nur der Erhalt des Obstbaumbestands gelten. Im Gegensatz zu Baumbrütern, für die eine größere ökologische Valenz angenommen werden darf, sind vor allem die speziell genannten Arten der Gruppe auf die vergleichsweise seltenen und daher essentiellen Elemente der Baumhöhlen angewiesen. Hinzu kommt, dass für eine erfolgreiche Reproduktion bei der Paarbildung immer mehrere Höhlen im Revier zur Wahl stehen müssen.<br>Die bestehende junge Obstwiese und die in der ausgewiesenen A+E Fläche mögliche Baumpflanzung erfüllen die verlorengelassene Funktion über Jahrzehnte hinaus nicht. |
| <b>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</b>                                       |  |

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

|               |  |
|---------------|--|
| Bedingt<br>Ja | Die Arten nutzen zwar bekanntermaßen speziell gestaltete, künstliche Nisthöhlen, die relativ zeitnah etabliert werden können, deren Akzeptanz ist jedoch nicht zwingend zu erwarten. Eine Bedingung der CEF-Maßnahme ist, dass Gewissheit bestehen muss, dass die Maßnahme erfolgreich war. D.h. bis zum Nachweis, dass künstliche Nisthöhlen besetzt sind, kann ein recht langer Zeitraum vergehen. |
|---------------|--|

**Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

|      |   |
|------|---|
| Nein | Vor allem die speziell genannten Arten zählen zu den klassischen Besiedlern von Streuobstbeständen und sind damit essentiell auf solche Strukturen angewiesen. Steinkauz und Wendehals zählen nicht zu den siedlungsholden Arten, ihre Stetigkeit liegt bei unter 5% <sup>11</sup> . Im räumlichen Zusammenhang, sprich im Aktionsraum der Arten von etwa 10-30 ha, sind vergleichbare Strukturen nicht vertreten. Die Rodung der Streuobstbestände widerspricht der Förderung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten. |
|------|---|

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ?**

|      |   |
|------|---|
| Nein | Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme |
|------|---|

**Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere**

*Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?*

|    |                                |
|----|--------------------------------|
| Ja | Bei Baumrodungen zur Brutzeit. |
|----|--------------------------------|

**Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

|    |   |
|----|---|
| Ja | Einhaltung der Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG; Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen 30. Sept. und 1. März entfernt werden |
|----|---|

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren tritt ein**

|      |                                    |
|------|------------------------------------|
| Nein | unter Beachtung der Rodungsfristen |
|------|------------------------------------|

**Störung**

*Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?*

|      |  |
|------|--|
| Nein | Der Tatbestand der Störung tritt hinter die vorgenannten Tatbestände so weit zurück, dass er hier nicht mehr relevant ist. |
|------|--|

*Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?*

|  |                    |
|--|--------------------|
|  | nicht erforderlich |
|--|--------------------|

**Der Verbotstatbestand erhebliche Störung tritt ein**

|      |  |
|------|--|
| Nein |  |
|------|--|

**Gruppe 6: Sonstige**  
Schwarzmilan  
Rotmilan  
Weißstorch  
Mauersegler

Diese Arten sind nur als Nahrungsgäste am Boden oder ausschließlich in der Luft (Mauersegler) zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen mit Sicherheit deutlich außerhalb einer Eingriffswirkung. Der Verlust an Nahrungsraum muß zur Zeit noch als unbedeutend gewertet werden.

**Alle oder einer der Verbotstatbestände tritt ein**

|      |  |
|------|--|
| Nein |  |
|------|--|

<sup>11</sup> Flade, a.a.O.

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

**In der Zusammenschau bleiben von den Gebüschbrütern der Neuntöter und von den Höhlenbrütern nahezu alle Arten in einem oder mehreren Verbotstatbeständen betroffen.**

**Als Konsequenz kristallisiert sich die Erhaltung des alten Streuobstbestandes als Vermeidungsmaßnahme heraus.**

**Darauf abzielende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zeigen einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, dessen Realisierung unrealistisch erscheint.**

#### 4.2.2 Schmetterlinge

Eine den Vogelarten vergleichbar detaillierte Betrachtung der Verbotstatbestände erscheint aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Mit Ausnahme des Schwalbenschwanzes und der Colias-Arten ist der beanspruchte Aktionsraum der Falterarten vergleichsweise gering.
- Schwalbenschanz und Colias-Arten benötigen vor allem für Schauflüge zur Partnerfindung großräumiges Offenland. Die Reduktion durch Bebauung kann hier noch nicht als erheblich angesehen werden.
- Der überwiegende Teil der registrierten Arten bevorzugt blüten- und artenreiche Wiesenbestände oder deren Saumbereiche zu Gehölzen.
- Der Eingriff und potentielle Lebensraumverlust betrifft aktuell artenarme Einsaatwiesen.
- Reproduktionsstätten der über die Bürgerstellungnahme gemeldeten Arten gehen nicht verloren.
- Viehweiden als bevorzugte Saugstellen der eben genannten Arten bleiben erhalten.
- Die nach BArtSchVO besonders geschützten Arten der Begleitbeobachtung (Tab.2) sind durchweg typische Wiesenarten, für die der Eingriffsbereich ein suboptimales Habitat darstellt.
- In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten<sup>4</sup>. Auf einen besonderen Schutz nach der BArtSchVO kommt es nicht an<sup>12</sup>.

#### **Maßnahmen zum Schutz/Förderung der besonders geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung:**

Die im B-Plan-Entwurf ausgewiesene A+E Fläche soll als einschürige Wiese mit Aushagerungsmaßnahme bis zur Entwicklung eines ausreichenden Blütenhorizonts ausgebildet werden. Eine Randbepflanzung in Form von Saumgehölzen ist möglich, für die nachgewiesenen, besonders geschützten Falterarten aber nicht essentiell.

<sup>12</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

## 5. Maßnahmen

Die Konfliktanalyse skizziert Maßnahmen, die die Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG und somit die Realisierung des Vorhabens ermöglichen.

Sie werden tabellarisch mit ihrer Konfliktzuordnung zusammengefasst und näher beschrieben.

Tab. 4: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den Konflikten

| Nr. | Beschreibung   | Konflikt  | durch Maßnahme begünstigte Artengruppe  |
|-----|--|---|---|
| M 1 | <p><b>Erhalt des alten Streuobstbestands</b></p> <p>Da dem Erhalt der Bäume per se auch der funktionale Erhalt des Bestands gleichrangig ist, darf die Streuobstwiese nicht in eine Bebauung integriert werden. De facto bedeutet dies den Verzicht auf die Flurstücke 128 – 131 als Bauland.</p>  | Verlust von Fortpflanzungstätten, v.a. essentieller Nistplätze                                | Baumfreibrüter, alle Höhlenbrüter, Neuntöter  |
| M 2 | <p><b>Regelung der Bauzeiten und des Arbeitsvortriebs</b></p> <p>Die Freiräumung des Baufelds muss außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern erfolgen – in der Zeit von Sept. bis März. Die Erdarbeiten am RRB sind in dieser Zeit von Süd nach Nord voranzutreiben, damit der Ufersaum des Bachs unbeschädigt bleibt.</p>   | Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsstadien<br><br>Beschädigung von Fortpflanzungsstätten | Bodenbrütende Vogelarten<br><br>Röhrichtbewohnende Vogelarten   |
| M 3 | <p><b>A+E Maßnahme im Geltungsbereich Ausbildung einer artenreichen, einschürigen Mähwiese</b></p> <p>Die zur Zeit als Einsaatwiese/intensiv genutzte Fettwiese vorliegende Fläche wird nur noch einschürig weiterbetrieben. Mahdzeitpunkt ist Mitte bis Ende Juli, oder zur Ohmdmahd der übrigen Flächen. Mahdgut ist zur Aushagerung der bislang erfolgten Düngung abzutragen, bis sich ein befriedigender, Blütenhorizont (Indikatorarten z.B. Wilde Möhre, Schafgarbe, Wiesenglockenblume) eingestellt hat. Danach kann die Fläche ggf. auch als Mähweide genutzt werden. Eine Randbepflanzung zur Förderung von Saumstrukturen und zur klaren Abgrenzung der Fläche ist möglich und sinnvoll. Eine flächige Bepflanzung mit Bäumen, die zu Kronenschluss und Beschattung führen kann, ist zu vermeiden.</p> | Verlust von Reproduktionsstätten  | Formation der Offenlandfalter,<br><br>wenig störungssensible Bodenbrüter wie Bachstelze, Schafstelze, Feldlerche, Feldschwirl |
| M 4 | <p><b>A+E Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs</b></p> <p>Ackerflächen im Nahbereich sind aus der Nutzung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Einsaat mit artenreicher Extensivwiesenmischung ist</p>  | Verlust von Reproduktionsstätten einschließlich der für den Bruterfolg wichtigen Aktionsräume | störungssensible Bodenbrüter wie Schwarzkehlchen, Grauammer, Wachtel, u.U. Wachtelkönig                                       |

|  |                      |                               |
|--|----------------------|-------------------------------|
| Bastian<br>Raumplanung - Umweltplanung | OG Otterbach Sambach | Artenschutzrechtliche Prüfung |
|--|----------------------|-------------------------------|

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   | nicht erforderlich. Die sich einstellende Hochstaudenvegetation ist für die meisten Zielarten sehr gut geeignet.<br>Vorschlags-Parzellen sind die Flurstücke 270, 271, 191/1 und 195/1   |  |  |
| <b>Unter der Annahme, daß M 1 Erhalt des Streuobstbestands,. nicht realisiert wird, sind folgende Maßnahmen durchzuführen</b> |  |  |  |
|   | unberührt bleiben die Maßnahmen M 2 bis M 4  |  |  |
| M 5   | <b>Einhaltung der Rodungsfrist</b> nach § 39 BNatSchG  | Tötung von Brutvögel in allen Entwicklungsstadien                | alle nicht bodenbrütenden Vogelarten                                   |
| M 6<br>(CEF)  | <b>Ausbringung künstlicher Quartierhilfen</b> für Eulenartige, Halbhöhlenbrüter, Wendehals in geeigneten offenen Baumbeständen. Die Zahl der Kästen soll mindestens das Doppelte verlorengelender Strukturen betragen. Die Ausbringung soll mit Beratung durch Fachpersonal erfolgen.<br>Als CEF-Maßnahme bedingt geeignet, sofern zwischen Bestückung und Baumrodung mind. ein Jahr liegt.<br>Ein Erfolgsmonitoring ist erforderlich.<br><br>Bestand, der auf seine Eignung genauer zu prüfen ist: Flurstücke Nr. 355, 355/2, 355/3 bei Sambach-Ziegelhütte | Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten                         | höhlenbrütende Vogelarten, v.a. Steinkauz, Wendehals, Gartenrotschwanz |
| M 7<br>(CEF)  | <b>Anpflanzung Dornen-tragender Sträucher</b><br>Das Böschungsgehölzes soll um etwa 50 m nach NO verlängert werden. Das entspricht der Strecke, auf der sich die geplante Bebauung dem bestehenden Gehölz nähert.<br>Als Vorlaufzeit sind zwei Jahre anzusetzen.   | Verlust / Funktionsverlust eines Gehölzes als Fortpflanzungsraum | Gebüschbrütende Vogelarten, v.a. Neuntöter                             |

## 6. Fazit

Für den Großteil der potentiell vertretenen und nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeidbar oder die ökologische Funktion bleibt mit hinreichender Sicherheit im räumlichen Zusammenhang ohne abschätzbar nachteilige Wirkung auf den Erhaltungszustand ihrer Population gewahrt.

Für die Gruppe der Höhlenbrüter und für den Neuntöter als Anhang I -Art aus der Gruppe der Gebüschbrüter folgt als probateste Maßnahme zur Vermeidung aller Verbotstatbestände der Erhalt des Streuobstbestands mit seinem Anschluss ans Offenland.

Sofern dies nicht realisiert werden kann, sind alternative vorgezogene Ausgleichs (CEF-)Maßnahmen aufgezeigt. Diese benötigen allerdings eine Vorlaufzeit von etwa zwei Jahren und ggf. ein zusätzliches Erfolgsmonitoring.

Sollte eine frühere Realisierung des Bauvorhabens angestrebt werden, ist nach Maßgabe der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Ausnahmeverfahren nach § 45 oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.